

# Satzung

## über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Industriepark der Ortsgemeinde Wiebelsheim vom 28.02.1994

### in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.10.2014

Der Ortsgemeinderat Wiebelsheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 in der jetzt geltenden Fassung (BS 2020-1), des § 17 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 in der jetzt geltenden Fassung (BS 91-1) sowie der §§ 1 Abs. 2 Nr. 11, 16 und 18 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 05.05.1986 in der jetzt geltenden Fassung (BS 610-10) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Allgemeines / räumlicher Umfang der Straßenreinigung

(1) Die der Gemeinde auf Grund des § 17 Abs. 3 Satz 1 Landesstraßengesetz für die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen obliegende Reinigungspflicht ist durch die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 30.01.1979 in der derzeit gültigen Fassung auf die Grundstückseigentümer übertragen worden. Von dieser Übertragung werden die öffentlichen Straßen im Industriepark Wiebelsheim hinsichtlich der in § 2 genannten Reinigungspflichten ausgenommen.

(2) Für die Wahrnehmung der Reinigungspflichten nach Abs. 1 und § 2 erhebt die Gemeinde nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

### § 2

#### Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Straßenreinigung durch die Gemeinde umfasst folgende Maßnahmen:

1. Das Besprengen und Säubern der Straßen,
2. die Schneeräumung auf den Straßen,
3. das Bestreuen der Fußgängerüberwege und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte,
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee und den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

(2) Aus der Wahrnehmung der Reinigungspflichten durch die Gemeinde können keine Ansprüche, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Zeitfolge der Reinigung hergeleitet werden. Die allgemeine Reinigung umfasst nicht die in § 9 aufgezählten Verschmutzungen.

### **§ 3**

#### **Gebührenfähiger Aufwand**

(1) Gebührenfähig ist der laufende Aufwand, der der Gemeinde durch die Straßenreinigung entsteht. Hierzu gehören insbesondere eigene Lohn- und Sachkosten sowie an Dritte für die Straßenreinigung gezahlte Entgelte.

(2) Zu dem gebührenfähigen Aufwand zählen nicht solche Aufwendungen, die für Straßen und Straßenteile entstehen, für die Reinigungsgebühren nicht erhoben werden können und Aufwendungen für die Beseitigung von Verunreinigungen nach § 9, soweit eine Erstattung der Aufwendungen erfolgt.

### **§ 4**

#### **Gebührengegenstand**

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die von Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, die durch die Gemeinde gereinigt werden. § 1 Abs. 2 und 4 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 30.01.1979 gilt sinngemäß.

### **§ 5**

#### **Bemessungsgrundlage**

(1) Die Verteilung des gebührenfähigen Aufwandes und die Bemessung der Benutzungsgebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen erfolgt nach der zu reinigenden Straßenlänge.

(2) Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt je laufendem Meter Straßenlänge 2,00 DM. Eine zukünftige Neufestsetzung erfolgt in der Haushaltssatzung der Gemeinde.

Als Straßenlänge im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt:

1. Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücke) die Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße. Verlaufen die Grundstücksseiten Grenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so gilt als Straßenlänge die Länge der Straßengrenze zwischen zwei Senkrechten, die von den äußeren Punkten der Grundstücksseite oder -seiten, die der zur reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden.
2. Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), eine nach Nummer 1 Satz 2 zu ermittelnde Straßenlänge.

Bruchteile eines Meters werden bis zu 50 cm abgerundet, über 50 cm aufgerundet.

(3) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Straßenmittellinie nicht feststellen oder festlegen (z.B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in Abs. 3 die Verbindung der äußeren Punkte der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

(4) Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, werden die Straßenlängen nur mit je zwei Dritteln der Verteilung des gebührenfähigen Aufwandes und der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

(5) Das Allgemeininteresse an der Straßenreinigung wird dadurch berücksichtigt, dass bei der Feststellung der durch die Gebühren zu deckenden Kosten ein Kostenanteil von 10 v.H. abgesetzt wird.

## **§ 6**

### **Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Gebührenpflicht besteht für den Zeitraum, in dem die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt.

(2) Die Gebührenschild entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

## **§ 7**

### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild (§ 6 Abs. 2) Eigentümer eines Grundstückes nach § 4 ist,. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt-persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe zu reinigende Straßenlänge werden nach § 5 voll zu den Reinigungsgebühren herangezogen.

(3) Ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist der Gemeinde anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Zahlung der Gebühren**

(1) Die Gebühr wird für je ein Kalenderjahr berechnet (Bemessungszeitraum); die Veranlagung wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gemacht. Der Gebührenbescheid kann mit demjenigen über andere Gemeindeabgaben verbunden sein.

(2) Die Gebühr ist an die in der Zahlungsaufforderung angegebene Stelle zu zahlen und jeweils eineinhalb Monate nach dem Ende des Bemessungszeitraumes fällig.

(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 9**

### **Besondere Verschmutzungen**

(1) Werden öffentliche Straßen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Baumaterialien oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt werden.

(2) Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer, Blut und sonstige schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten zugeleitet werden.

## **§ 10**

### **Geldbuße und Zwangsmittel**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 9 oder eine auf Grund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I Seite 602) findet Anwendung. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Wiebelsheim, 28.02.1994

(Siegel)

Manfred Heeb  
Ortsbürgermeister